

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Satzung vom 21.11.1985

- 1. Änderungssatzung vom 19.11.1987**
- 2. Änderungssatzung vom 14.06.1990**
- 3. Änderungssatzung vom 07.05.1992**
- 4. Änderungssatzung vom 09.04.1996**
- 5. Änderungssatzung vom 17.09.2009**

- 6. Änderung der Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.2020**

Satzung

der Stadt Wildeshausen über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Wildeshausen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für die Einleiter, die Jahresdurchschnitt weniger als 3 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB_5 = 60 \text{ g}$, der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

Häusliche Schmutzwässer

- | | |
|--|-----|
| 1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2)
je Einwohner mit gemeldetem Hauptwohnsitz | 1 |
| 2. bebaute Grundstücke, die nicht unter Nr.1 erfaßt werden können
je Einwohner, wenn keine Einwohner gemeldet sind,
je Wohneinheit | 0,5 |
| 3. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze
je einzelne Stellfläche | 0,5 |

Ähnliche Schmutzwässer

- | | |
|--|-----|
| 4. Schulen:
Allgemeinbildende Schulen je 10 Schüler | 1 |
| 5. Kindergärten:
je 10 Kinder | 1 |
| 6. Krankenanstalten:
je Krankenbett | 1,5 |
| 7. Altersheime:
je Bewohner/Pflegling | 1 |
| 8. Waisenhäuser:
je Kind | 1 |
| 9. Studentenwohnheime, Exerzitenheime, Schwesternwohnheime :
je Bewohner | 1 |
| 10. Internate, Kinderheime, Altenerholungsheime, Jugendherbergen:
je Bett | 1 |
| 11. Anlagen der Bundeswehr mit Ausnahme von Nr. 12:
je Soldat | 1,5 |
| 12. Standortschießanlage:
je Soldat | 0,5 |
| 13. Jugend- und Vereinsräume, Andachtsräume,
Gemeinschaftshäuser, Lichtspielhäuser u. Säle u. ä.:
je angefangene 20 Sitzplätze | 1 |

14.	Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Tierärzte: je Praxis	4
15.	Bäckereien, Konditoreien: je Betrieb	4
16.	Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u. ä.), freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen unter Ziff. 4 bis 14 und 17 bis 26: je Beschäftigten	0,5
18.	Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen, Milchbars, Imbiß- Stuben: je angefangene 10 Sitzplätze zusätzlich für je zwei Fremdbetten	1,5 1
19 a.	Schlachthöfe und Schlachtereien mit Verarbeitung:	
	aa) je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Großvieh	80
	ab) je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Kleinvieh	25
	b) Schlachthöfe und Schlachtereien	
	aa) ohne Verarbeitung:	
	aaa) je geschlachtetes Stück Großvieh	40
	aab) je geschlachtetes Stück Kleinvieh	15
	bb) nur verarbeitend:	
	bba) je verarbeitetes Stück Großvieh	30
	bbb) je verarbeitetes Stück Kleinvieh	15
20.	Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen: je Geschäft	4
21.	Geflügelschlachtbetriebe: je angefangene 10 Tiere	4
22.	Abfüllbetriebe bei Abfüllung auf Flaschen: je hl	1
23.	Chemische Reinigungsbetriebe ohne Färberei: je Betrieb	4
24.	Tankstellen: je Tankstelle je Tankstelle mit Autowäscherei	4 10

25. Gewerbliche Badeanstalten und medizinische Bäder:	
je Wanne	4
je Brause	2
je Sauna	5
26. Schwimmbecken:	
a) öffentliches Schwimmbecken	
je volle 6 m ³ Fassungsvermögen	1
b) private Schwimmbecken	
je volle 6 m ³ Fassungsvermögen	1
27. Wäschereien:	
je Beschäftigten	30
28. Druckereien, Schlossereien, Schmiedebetriebe, Verzinkereien u.ä.:	
je Beschäftigten	1

- (3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an gleichartige Fälle festgesetzt.
- (4) In Zweifelsfällen kann der Abgabepflichtige verlangen, daß erforderliche Untersuchungen auf seine Kosten durch das Nieders. Wasseruntersuchungsamt durchgeführt werden.
- (5) Maßgebend für die Berechnung nach Abs. 2 Ziff. 1 sind die Personen, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren. Die Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 Ziff. 2 bis 18, 20 und 23 bis 28 werden nach den Verhältnissen am Stichtag (30. Juni des Veranlagungsjahres) berechnet. Beschäftigte in Betrieben nach Abs. 2, die dauernd außerhalb des Betriebes tätig sind, werden nicht berechnet.
- (6) Wird ein Grundstück nach dem Stichtag bebaut oder bezogen, so sind für die Berechnung nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 die Verhältnisse des Zeitpunktes zum 1. des folgenden Monats zugrunde zu legen, an dem die Meldepflicht entstand.
- (7) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte bei den Betrieben nach Abs. 2 Ziff. 19, 21 und 22 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge des Veranlagungsjahres auszugehen. Die Jahresmenge ist bei Ziff. 19, 21 und 22 durch 360 Tage zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen.
- (8) Hat ein Betrieb nicht während des ganzen Bemessungszeitraumes bestanden oder nur zeitweilig gearbeitet, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge auf eine Jahresmenge umzurechnen.

- (9) Liegt die Entstehung oder Arbeitsaufnahme eines Betriebes in dem Veranlagungsjahr, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge ausgehend von einer geschätzten Jahresmenge umzurechnen.
- (10) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für die Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.
- (11) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 als Einwohner als auch nach den übrigen jeweils in Betracht kommenden Ziffern als Beschäftigte zu berücksichtigen. Zu den Beschäftigten gehören auch die Betriebsleiter und Familienangehörige, die im Betrieb tätig sind.
- (12) Es gelten nach Absatz 2 Ziffer 19
- a) als Großvieh: Pferde, Rinder, Kälber und Fohlen;
die beiden letzten jedoch nur,
wenn wenigstens ein Jahr alt sind,
 - b) als Kleinvieh: Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber und Fohlen,
die beiden letzten jedoch nur,
wenn sie unter einem Jahr alt sind.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe je Einwohnergleichwert beträgt 17,90 EUR.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten, und zwar jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Am selben Tage tritt die 4. Änderungssatzung der Stadt Wildeshausen vom 09.04.1996 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.11.1987, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.1987 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.06.1990, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.1989 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 07.05.1992, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.1991 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 09.04.1996, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 17.09.2009, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung (Satzung der Stadt Wildeshausen zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften) vom 05.11.2020, durch die § 1 Abs. 1 b) geändert wurde, ist am 29.10.2020 durch den Rat der Stadt Wildeshausen beschlossen worden.